

MERKBLATT

Zum Antrag auf Stundung des Erschließungsbeitrages

Rechtsgrundlage:

Die Gemeinden sind gem. §§ 127 ff. BauGB (Baugesetzbuch) berechtigt, zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwands für Erschließungsanlagen einen Erschließungsbeitrag zu erheben.

Ansprüche aus dem Beitragsverfahren **kann** die Gemeinde lt. § 222 AO (Abgabenordnung) ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung des Erschließungsbeitrages bei Fälligkeit eine "erhebliche Härte" für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Eine "erhebliche Härte" ist dann gegeben, wenn der Schuldner ohne ein Entgegenkommen in zeitlicher Hinsicht die Schuld nicht in zumutbarer Weise begleichen kann. Es wird allerdings vorausgesetzt, dass der Schuldner in Zukunft leistungsfähig ist. Der Schuldner ist verpflichtet, vorhandenes Vermögen, das nicht unmittelbar die eigenen Lebensbedürfnisse und die seiner Unterhaltsberechtigten abdeckt, zur Schuldentilgung einzusetzen. Auch die Aufnahme von Krediten zur Tilgung des Erschließungsbeitrages ist dem Schuldner in aller Regel zuzumuten, es sei denn, die Zinsbelastung fällt so hoch aus, dass sein Lebensunterhalt gefährdet ist.

Mitwirkungspflicht des Schuldners:

Die Stundung kann **nur auf Antrag des Beitragsschuldners gewährt** werden (§ 222 AO). Dabei ist ein formloser, begründeter Antrag auf Stundung ausreichend. Darüber hinaus ist es Sache des Schuldners, seine Vermögensverhältnisse bei einem Stundungsantrag unaufgefordert und vollständig offen zu legen.

Ein **Formblatt zur Feststellung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse wird durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt**. Es erleichtert dem Antragsteller die Angaben. Die im Formblatt enthaltenen Fragen sind vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten. Ferner hat er seine Angaben durch entsprechende Unterlagen (z.B. Steuerbescheide und Lohn- und Gehaltsabrechnungen, Kontoauszüge etc.) glaubhaft zu machen. Geschieht das nicht, so kann die Kommune den Antrag trotz der Pflicht zur Amtsermittlung ablehnen, ohne eigene Recherchen anstellen zu müssen.

Änderungen in den Verhältnissen, die für die Stundung erheblich sind, müssen jeweils unverzüglich mitgeteilt werden. Die Stundung kann mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn unzutreffende Angaben zur Einräumung der Stundung geführt haben oder Veränderungen in den maßgebenden Verhältnissen nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt worden sind.

Verfahren:

Der Schuldner ist angehalten, geeignete und verbindliche Vorschläge zur Tilgung des Erschließungsbeitrages zu unterbreiten, z.B. Zahlung in Monatsraten in einer bestimmten Höhe. Dabei sollte der Tilgungszeitraum von maximal 2 Jahren möglichst nicht überschritten werden. Ist die Einhaltung der 2-Jahresfrist aufgrund der finanziellen Lage des Schuldners nachweislich nicht möglich und werden die monatlichen Ratenzahlungen, wie dann vereinbart, pünktlich und vollständig erbracht, kann die Gemeinde einer Verlängerung der Stundung zustimmen.

Für die Dauer einer gewährten Stundung von Ansprüchen werden Zinsen erhoben (§ 234 Abs. 1 AO). Die Höhe der Zinsen ist durch § 238 Abs. 1 AO verbindlich vorgegeben und beträgt 0,5 % je Monat, was einem Jahreszins von 6 % entspricht. Die Zinsen sind mit Beginn des Zinslaufs und nur für volle Monate zu zahlen.

Des Weiteren ist die Gemeinde gezwungen, auf **Kosten des Schuldners zur Sicherung ihrer Ansprüche vom Schuldner die Bestellung einer Hypothek oder Grundschuld an dem Grundstück (Zwangshypothek) zu verlangen** bzw. das er in sonstiger geeigneter Weise eine Sicherheit leistet.

Datenschutz:

Die Angaben des Antragstellers über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse werden nur zu dienstlichen Zwecken im Rahmen der Bearbeitung des Stundungsantrages verwendet.